



CAJ/40/5

ORIGINAL : français

DATUM : 4. August 1999

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

**Vierzigste Tagung
Genf, 18. Oktober 1999**

NEUE VERFAHREN FÜR DIE REVISION VON VERTRÄGEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einleitung

1. Auf der neununddreißigsten Tagung des Ausschusses wurde mitgeteilt, dass bei der WIPO die sich anbietenden Möglichkeiten geprüft würden, das internationale Recht auf schnellerem Wege als über Diplomatische Konferenzen weiterzuentwickeln, und es wurde angeregt, dass das Verbandsbüro auf einer künftigen Ausschusstagung diesbezüglich Bericht erstatten solle (siehe Absatz 22 Buchstabe a des Dokuments CAJ/39/6). Diese Information und dieser Vorschlag erfolgten im Rahmen der Debatte über die Begriffe des Baumes und der Rebe zum Zwecke der Bestimmungen bezüglich der Neuheit und der Schutzdauer; es war eingeräumt worden, dass es angebracht sei, die Sonderbehandlung der Bäume und der Rebe auf einer kommenden Diplomatischen Konferenz zu beseitigen.

Die Arbeiten innerhalb der WIPO

2. Es ist zu unterscheiden zwischen:
- a) der Änderung oder der Revision der Verträge;
 - b) der Entwicklung neuer internationaler Rechtsnormen.

Die Änderung und die Revision von Verträgen

3. Während das UPOV-Übereinkommen nur seine Revision durch eine Konferenz der Verbandsmitglieder (die eine neue, einer Ratifizierung usw. unterworfenen Akte annimmt) vorsieht, sehen zahlreiche von der WIPO verwaltete Verträge ein Verfahren der Änderung der administrativen und bestimmter weiterer Bestimmungen, die die Wirkungsweise des entsprechenden Verbandes regeln, vor. Die Änderung wird vom leitenden Organ (beispielsweise von der Versammlung) des betreffenden Verbandes (in der Regel mit qualifizierter Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen) beschlossen und erfordert die Annahme durch die Staaten, die zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Änderung Mitglieder des Verbandes waren, gemäß einem im Einklang mit deren entsprechenden Verfassungsbestimmungen durchgeführten schriftlichen Verfahren. Ist die erforderliche Anzahl von Annahmen erreicht, tritt die Änderung in Kraft und bindet alle Mitgliedstaaten, außer wenn sie die finanziellen Verpflichtungen der Staaten erhöht. Für die materiellrechtlichen Bestimmungen erfolgt die Revision im Rahmen Diplomatischer Konferenzen gemäß einem auch von der UPOV befolgten Verfahren.

4. Das Internationale Büro der WIPO schilderte die Vorteile des Änderungsverfahrens in Dokument A/34/9 über die Satzungsreform der WIPO wie folgt:

“13. Vorteile des Sonderverfahrens. Im Verhältnis zu einer Revision im Rahmen einer Diplomatischen Konferenz bietet eine Änderung gemäß dem Sonderverfahren vor der Versammlung oder einem anderen zuständigen Organ folgende beiden Vorteile.

14. Der erste Vorteil ist praktischer Natur und liegt an der Einfachheit des Verfahrens vor der Versammlung im Gegensatz zur Einberufung einer Diplomatischen Konferenz, die im allgemeinen sowohl in Bezug auf die Organisation als auch in administrativer und diplomatischer Hinsicht die Errichtung eines erheblich schwerfälligeren Systems erfordert.

15. Der zweite und hauptsächlichste Vorteil liegt daran, dass die Änderung alle Vertragsstaaten automatisch bindet, sobald die erforderliche Anzahl schriftlicher Annahmen eingegangen ist, und für alle Vertragsstaaten gleichzeitig in Kraft tritt. Die Revision eines auf einer Diplomatischen Konferenz angenommenen Vertrags bindet hingegen nur die Staaten, die die neue Akte des von der Diplomatischen Konferenz angenommenen Vertrags in der Folge ratifizieren oder ihr beitreten. Die Staaten werden somit zu verschiedenen Zeitpunkten durch den revidierten Wortlaut gebunden. Im Falle des Systems des Einheitsbeitrags, der an den Beitragsklassen vorgenommenen Änderungen und der Regeln bezüglich der Amtszeiten des Generaldirektors würden die Änderungen der Verträge in der Praxis toter Buchstabe bleiben, wenn sie für die Mitgliedstaaten nur schrittweise in dem Maße, wie sie die revidierten Wortlaute ratifizieren oder ihnen beitreten, gelten sollten.”

5. Die Prüfung der Frage der Satzungsreform geht weiter. Die Mitgliedstaaten der WIPO wurden ersucht, im Hinblick auf die Versammlungen der Mitgliedstaaten der WIPO, die vom 20. bis 29. September 1999 stattfinden werden, Bemerkungen zu den im oben erwähnten Dokument enthaltenen Fragen anzubringen (diese Fragen betreffen nebst den in diesem Dokument enthaltenen Fragen jene des Beitragssystems, der Amtszeiten des Generaldirektors und der Vereinfachung der Versammlungen und Konferenzen der Mitgliedstaaten).

Entwicklung neuer internationaler Rechtsnormen

6. Die WIPO befolgt nach wie vor den klassischen Weg der durch eine Diplomatische Konferenz angenommenen Verträge, beispielsweise hinsichtlich bestimmter Aspekte des Patentrechts, die man auf internationaler Ebene zu harmonisieren wünscht.

7. Hinsichtlich der übrigen verfügbaren Wege zur schrittweisen Weiterentwicklung des internationalen Rechts des geistigen Eigentums wurde im Programm und Haushaltsplan für die Rechnungsperiode 1998-1999 (Dokument A/32/2-WO/BC/18/2) Folgendes dargelegt:

a) auf Seite ix:

“Ein weiterer möglicher Weg kann für die Länder, die in Bezug auf einen bestimmten Punkt zu befolgende Grundsätze oder Regeln vereinbaren, darin bestehen, dass sie ihre gemeinsame Bereitschaft durch die Unterzeichnung einer Absichtserklärung oder einer entsprechenden Urkunde bekunden. Eine derartige Urkunde erfordert nicht den langen Prozess der Ratifizierung oder des Beitritts, ist leichter zu ändern oder zu ersetzen und kann von einem Amt für gewerbliches Eigentum oder einer anderen öffentlichen Stelle unterzeichnet werden, wenn ihr Gegenstand nicht die Billigung des Parlaments erfordert (beispielsweise wenn sie nicht das eigentliche Gesetz, sondern eine Durchführungsverordnung betrifft). Die Generalversammlung der WIPO (oder eine andere Versammlung) könnte auch eine EntschlieÙung annehmen, die den Mitgliedstaaten und den interessierten zwischenstaatlichen Organisationen die Anwendung bestimmter Grundsätze und Regeln empfiehlt: Ohne dass für ein Land eine rechtliche Verpflichtung geschaffen würde, hätte die Einhaltung einer derartigen Empfehlung die Wirkung, praktische Vorteile zu bringen. Eine weitere Option wäre die Veröffentlichung, unter der Verantwortung des Sekretariats, von Grundsätzen und Regeln, die als Muster oder Hinweis vorgeschlagen würden, in Anlehnung an die 1996 veröffentlichten Musterbestimmungen über den Schutz vor unlauterem Wettbewerb, von denen sich jeder Gesetzgeber oder jede sonstige Behörde auf der Suche nach Richtlinien bezüglich der Art und Weise der Lösung eines besonderen Problems leiten lassen könnte.

Diese verschiedenen Vorgehensweisen würden sich nicht zwangsläufig gegenseitig ausschließen: Der Prozess könnte sehr wohl beispielsweise mit der Annahme einer EntschlieÙung durch die Generalversammlung der WIPO beginnen und sich sodann in Richtung des möglichen Abschlusses eines Vertrags entwickeln. Ein schrittweises Vorgehen dieser Art wäre ratsam, wenn der Abschluss eines Vertrags als das erwünschteste Ziel erscheint, wenn jedoch Schwierigkeiten (beispielsweise Meinungsverschiedenheiten über Verfahrensfragen), die nicht den Kern des Themas betreffen, seine Entstehung verhindern.”

b) Auf Seite 100 (bezüglich des Hauptprogramms 09 – Weiterentwicklung des Rechtes des gewerblichen Eigentums):

“In Anbetracht der zwingenden praktischen Notwendigkeit, die Ausarbeitung und Umsetzung bestimmter auf internationaler Ebene harmonisierter gemeinsamer Grundsätze und Regeln des Rechts des gewerblichen Eigentums zu beschleunigen, setzt die für dieses Hauptprogramm zu befolgende Strategie die Prüfung von Lösungen voraus, die diejenige der Annahme eines Vertrags, wie in der Einleitung (Seite viii) erwähnt, ergänzen. Sind die Mitgliedstaaten der Ansicht, dass dies ihren Interessen entspricht, wird man die Harmonisierung der Grundsätze und Regeln des gewerblichen Eigentums und die Koordinierung der Verwaltungstätigkeit flexibler angehen, damit es möglich ist, Ergebnisse zu erzielen, und diese zum Vorteil der Verwalter wie der Benutzer des Systems des gewerblichen Eigentums rascher umzusetzen.

Beispielsweise könnten die Vorhaben, die im Wesentlichen administrativer Natur sind, vielmehr zum Abschluss einer Absichtserklärung oder einer entsprechenden Urkunde als eines formellen Vertrags führen. Die Tätigkeiten, die auf die Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften abzielen, werden dank der Annahme einer EntschlieÙung des Ständigen Ausschusses, der den Mitgliedstaaten und interessierten zwischenstaatlichen Organisationen die Annahme und Umsetzung gemeinsamer Grundsätze und Regeln empfiehlt, durch die Generalversammlung (oder eine andere Versammlung) der WIPO fortschreiten können; in Bezug auf Arbeiten, die in Erwartung detaillierterer Vereinbarungen rasch zu vorläufigen Ergebnissen führen sollten, könnte die Lösung darin bestehen, dass Mustergrundsätze und -regeln veröffentlicht werden, wie die Musterbestimmungen der WIPO über den Schutz vor dem unlauterem Wettbewerb, von denen sich jeder Gesetzgeber oder jede Behörde auf der Suche nach Beratung über die Art und Weise, wie bestimmte spezifische Probleme zu lösen sind, leiten lassen könnte.”

8. Innerhalb der WIPO wurde vorgeschlagen, für allgemein bekannte Marken den Weg der – von der Versammlung der Pariser Verbandsübereinkunft und der Generalversammlung der WIPO angenommenen – EntschlieÙung zu beschreiten. Der Ständige Ausschuss, der den diesbezüglichen Entwurf ausarbeitete, vereinbarte jedoch, dass es langfristig vorzuziehen wäre, die betreffenden Bestimmungen in einen Vertrag einzubeziehen. Außerdem ist anzumerken, dass die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und das Übereinkommen über TRIPS bereits die Verpflichtung zum Schutz der allgemein bekannten Marken vorsehen. Die vorgeschlagene EntschlieÙung schafft somit keine neue Verpflichtung, sondern beruft sich auf die Vollstreckungsmodalitäten einer bestehenden Verpflichtung.

Die Situation bei der UPOV

9. Das UPOV-Übereinkommen sieht nur die Revision durch eine Konferenz der Verbandsmitglieder vor (Artikel 38 der Akte von 1991).

10. Der Rat hat indessen folgende Aufgabe: “Allgemein faÙt er alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbandes” (Artikel 26 Absatz 5 Nummer x). Im Rahmen dieser Aufgabe nimmt der Rat Urkunden an (oder bestätigt sie), die die internationalen Normen im Bereich des Sortenschutzes ergänzen sollen, und zwar

- a) routinemäßig, namentlich im Falle der Prüfungsrichtlinien, oder
- b) formell, beispielsweise im Falle der Empfehlungen für Sortenbezeichnungen oder der Erklärung zu den Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund der durch oder für den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen und sonstige Untersuchungen.

Die Bedeutung der oben erwähnte Dokumente darf nicht unterschätzt werden: Die Prüfungsrichtlinien dienen in jedem einzelnen Fall als Grundlage für die Entscheidung, ob ein Züchterrecht erteilt oder verweigert wird, während die Vorgänger der derzeitigen Empfehlungen für Sortenbezeichnungen in die Rechtsnormen mehrerer Verbandsstaaten aufgenommen wurden.

11. Der Rat übte ferner seine allgemeine Entscheidungsbefugnis bezüglich der im Übereinkommen behandelten Themen aus. So entschied er 1971, (vorläufige) Verfahrensregeln für den Austausch von Sortenbezeichnungen anzunehmen, die die damals in

Artikel 13 des Übereinkommens vorgesehenen Regeln (die 1978 revidiert und an die vom Rat eingeführte Praxis angepasst wurden) ersetzen. Die Entscheidung, einen Betriebsmittelfonds zu errichten, an den die Verbandsstaaten nebst den normalen Beiträgen (nun in Artikel 29 vorgesehen) einen Beitrag zu leisten haben, kann ebenfalls als das Übereinkommen betreffend angesehen werden. In jüngerer Zeit, am 29. April 1997, entschied der Rat, das Datum, zu dem es für bestimmte Staaten unmöglich wurde, der Akte von 1978 beizutreten, um ein Jahr aufzuschieben (siehe Absätze 15 bis 17 des Dokuments C(Extr.)/14/7).

12. In keinem der Fälle rührte der Rat an die materiellrechtlichen Bestimmungen des Übereinkommens, außer zu dessen Ergänzung (beispielsweise in Bezug auf die Sortenbezeichnungen im Falle der ehemaligen Richtlinien) oder Auslegung (beispielsweise in Bezug auf die auf den Anbauprüfungen des Züchters beruhende Prüfung). Dies überrascht keineswegs. In dieser Hinsicht ist hervorzuheben, dass die betreffenden Bestimmungen, ausgenommen in Sonderfällen, in jedem Falle in das nationale (oder regionale) Recht einzubeziehen sind. Außerdem würde sich in den Staaten mit monistischer Tradition, in denen das internationale Recht Vorrang hat, die vertragliche Rechtsnorm, wie sie gemäß dem vom Übereinkommen vorgesehenen Verfahren angenommen und vom nationalen Parlament ratifiziert wurde, gegen jede Entscheidung des Rates, der die Norm ändern würde, durchsetzen. Bestimmte andere Staaten sehen im Übrigen in ihren nationalen Rechtsvorschriften vor, dass im Falle einer Divergenz zwischen diesen und einem internationalen Vertrag der letztere maßgebend ist.

Die künftigen Arbeiten

13. Die verschiedenen Arten der Entwicklung und Änderung internationaler Rechtsnormen weisen ihre Vor- und Nachteile auf. Es erscheint verfrüht, sie hier eingehender zu analysieren, da die Revision des Übereinkommens nicht auf der Tagesordnung steht. Die gesamte Frage verdient indessen, zu gegebener Zeit neuerlich geprüft zu werden.

[Ende des Dokuments]